Die Satzung des gemeinnützigen Vereins leben.lernen.leipzig e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "leben.lernen.leipzig" und den Zusatz "e.V.".
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig. Der Verein leben.lernen.leipzig soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung:
 - · für ein demokratisches Miteinander
 - für mehr Solidarität, Zivilcourage und bürgerschaftliches Engagements zugunsten
 - gemeinnütziger Zwecke
 - für den interkulturellen Austausch
 - für mehr Partizipation/Eigeninitiative/Emanzipation/Empowerment aller Menschen (besonders strukturell benachteiligter Menschen)
 - für effektives und nachhaltiges politisches Engagement
 - · für kooperative Konfliktbearbeitung
 - für das Aufweichen sozialer Grenzen
 - · für Horizonterweiterung durch Austausch und Diskussion
 - für eine aktive und kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Umwelt
 - für einen wertschätzenden und nachhaltigen Umgang mit der Vielfalt unserer Gesellschaft und unseren natürlichen Ressourcen
 - und gegen Diskriminierung und Rassismus, Gewalt und Ausbeutung
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch interdisziplinäre Bildungsprojekte: Wir gestalten öffentliche Reparaturlernangebote ("Reparatursprechstunden") für Alltagsgegenstände, in denen das Reparieren statt Wegwerfen vermittelt wird, Ganztagsangebote für Jugendliche in Kooperation mit Schulen, Projekttage, Workshops, öffentliche Veranstaltungen mit Bildungsbezug (Straßenfeste, Tag der offenen Tür, Lesungen, etc.), Austauschprojekte mit internationalen Partner*innen und themenbezogenen Bildungsreisen für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene. Wir führen Trainings zu ziviler Konfliktbearbeitung, Gewaltfreier Kommunikation, Entscheidungsfindung in basisdemokratischen Gruppen und weiteren Themen durch. Wir bilden NGOs, Vereine und sozial-ökologische Unternehmen zu Gruppenprozessen, Konflikten und Organisationsstrukturen in Beratungen weiter. Außerdem bieten wir Reflexionsräume für politisches Engagement von Einzelpersonen und Organisationen.

Thematischer Fokus unserer Bildungsarbeit liegt auf der Sensibilisierung und Motivation der Teilnehmenden für eine nachhaltige Entwicklung im Sinne einer Förderung des Umweltschutzes, der globalen Gerechtigkeit (vgl. Bildungskonzepte "Bildung für nachhaltige Entwicklung" und "Globales Lernen").

Wir nähern uns den Themen mit interaktiven Methoden, zum Teil auf kreativ-künstlerischen Wegen ("Upcycling", kreative Reparaturtechniken, Lesungen mit nachhaltigkeitsbezogenen Themen uvm.). Die Angebote finden in unseren eigenen Räumen, an Schulen, bei Stadtteilinitiativen und anderen soziokulturellen Einrichtungen statt.

Der Anspruch an alle Projekte ist es, dass sie durch niedrige Zugangsbarrieren für strukturell benachteiligte Gesellschaftsgruppen/Milieus (soziale und kulturelle Minderheiten) leicht zugänglich sind und auf eine aktivierende/emanzipatorische Wirkung abzielen.

Der Satzungszweck wird sekundär auch durch Fortbildungen für die Vereinsmitglieder, die zur besseren Verwirklichung des Vereinszwecks bzw. zur professionellen Umsetzung der oben beschriebenen Bildungsarbeit dienen, verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - A) Ordentliches Mitglied:
 - Ist jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts. Ein ordentliches Mitglied nimmt aktiv an der Vereinsarbeit teil. Es hat alle Rechte und Pflichten. Es hat volles Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.
 - B) Fördermitglied:
 - Ist jede natürliche und juristische Person, Behörde oder Körperschaft, welche die Vereinsziele besonders unterstützt. Das Fördermitglied hat weder die Rechte noch die Pflichten eines Vollmitgliedes.
- (2) Die Aufnahme ist formlos schriftlich beim Vorstand oder mündlich bei der Mitgliederversammlung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung an.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- (5) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand oder mündlich in der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (6) Der Ausschluss erfolgt bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Für den Ausschluss bedarf es einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (7) Die Höhe der Aufnahmebeiträge sowie der Mitgliedsbeiträge ist über die Beitragsordnung

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand und Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus ein bis vier gleichberechtigten Vorsitzenden und einem*r Schatzmeister*in.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (Einzelvertretungsberechtigung).
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr direkt gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der alte Vorstand bleibt jeweils bis zur Wahl eines neuen im Amt. Die Abwahl des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder durch die Mitgliederversammlung ist jederzeit möglich.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung aller Angelegenheiten des Vereins soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (5) Der Vorstand tritt auf Einladung eines der Vorstandsmitglieder bzw. nach Absprache zusammen.
- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen ein Vereinsmitglied zur Nachfolgerin wählen.
- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Beratungs- und Entscheidungsorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Jede Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (auch per Email) einzuberufen. Jedes Mitglied kann vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Mitglied dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuladen.
- (4) Die*der Versammlungsleiter*in und die*der Protokollführer*in wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Voraussetzung für eine wirksame Vertretung ist die

Vorlage einer Originalvollmacht.

- (7) Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (8) Zur Änderung der Satzung ist die Einstimmigkeit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll mit allen getroffenen Beschlüssen erstellt. Dieses wird von der*dem Protokollführer*in unterschrieben.
- (10) In der jährlichen Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand ein Bericht zu erstatten. Über die Vereinstätigkeit und über die Verwendung der Mittel ist Rechnung zu legen.
- (11) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Finanzrevision
 - (b) Entlastung des Vereinsvorstandes
 - (c) Entscheidung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - (d) Beschluss über Satzungsänderungen
 - (e) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Finanzrevision.
 - (f) Bestimmung besonderer Vertreter*innen
 - (g) Beschluss über die Vorhaben des nächsten Geschäftsjahres
 - (h) Festlegungen zum Mitgliedsbeitrages
 - (i) Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - (j) Die ihr sonst durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 8 Finanzrevision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einzeln bis zu drei Mitglieder in die Finanzrevision.
- (2) Jedes Mitglied der Finanzrevision ist befugt, sämtliche buchhalterischen Vorgänge des Vereins zu prüfen und hat ein uneingeschränktes Einsichtrecht in sämtlichen Buchhaltungsunterlagen.
- (3) Der Finanzrevision wird für die Dauer von einem Jahren gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur Bestellung der neuen Finanzrevision im Amt.

§ 9 Besondere Vertreter*innen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann besondere Vertreter*innen im Sinne des § 30 BGB bestimmen.
- (2) Die Bestimmung muss zeitlich und vom Vertretungsumfang beschränkt werden, aber kann durch die Mitgliederversammlung erneuert werden.

§ 10 Finanzielle Mittel

- (1) Zur Erfüllung der Vereinszwecke ist der Verein berechtigt Spenden und andere Zuwendungen entgegen zu nehmen.
- (2) Ob und in welcher Höhe ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird, beschließt die Mitgliederversammlung. Hierzu kann sich der Verein eine Beitragsordnung geben.
- (3) Der Vorstand kann jeweils für tatsächlich geleistete und belegbare Aufwendungen von Mitgliedern einen angemessenen Ersatz der Aufwendungen beschließen.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand.

§ 11 Vereinsauflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist dann rechtskräftig, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer
- (3) Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Auflösung zustimmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die LeISA GmbH gemeinnützige Gesellschaft für Jugend-Kultur-Soziales in Leipzig (Registergericht: Amtsgericht Leipzig, Registernummer: HRB 20754, Steuernummer: 231/124/00648, Geschäftsführer: Oliver Reiner), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

| Leipzig, 15.09.2020 (letzte Änderung 24.0 | 05.2018, Satzung vom 20.06.2012) | |
|---|----------------------------------|--|
| | | |
| Vorstandsmitglied | | |